

DIES SIND DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, ZU DENEN MIRACLON DEM KUNDEN DIE AUSRÜSTUNG, DIE SUPPORTLEISTUNGEN UND DIE VERBRAUCHSMATERIALIEN LIEFERT. DER KUNDE ERKLÄRT SICH MIT DEN NACHSTEHENDEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON MIRACLON EINVERSTANDEN.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Miraclon (AGB)

1. Definitionen, Auslegung und Widersprüche.

1.1. Die in der Vereinbarung oder in diesen AGB von Miraclon verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

„**Vereinbarung**“ bedeutet ein Vertrag für Waren und Dienstleistungen (einschließlich aller geltenden Anhänge und dieser AGB von Miraclon, die ein Bestandteil dieser Vereinbarung sind), der von bevollmächtigten Vertretern von Miraclon und dem Kunden unterzeichnet wurde.

„**Geltendes Recht**“ bedeutet alle gesetzlichen Bestimmungen eines Landes in ihrer jeweils gültigen Fassung, die für die in der Vereinbarung enthaltenen Produkte gelten, insbesondere Bestimmungen nach Zivilrecht, Gewohnheitsrecht, Völkerrecht und Vorschriften einer lokalen, nationalen oder internationalen Behörde.

„**Zertifizierter Wartungstechniker**“ bzw. „**zertifizierter Bediener**“ bedeutet eine derzeit von Miraclon zertifizierte Person, die jede einschlägige Zertifizierungsschulung (einschließlich Schulungen für neue Produkte, Dienstleistungen und Software oder aktualisierter Schulungen) auf Kosten des Kunden erfolgreich absolviert hat.

„**Abschluss der Installation**“ bedeutet für Geräte und Software, dass die Geräte und/oder die Software geliefert und installiert und der Betrieb des Gerätes von Miraclon erfolgreich getestet wurden. Davon ausgenommen sind selbst installierbare Geräte und/oder Software, bei denen bzw. der das Lieferdatum den Abschluss der Installation bedeutet.

„**Vertrauliche Informationen**“ bedeutet alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur eindeutig vertraulich sind, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Finanz- und Betriebsinformationen (einschließlich Systempasswort), nicht freigegebene Testprodukte, Zeichnungen, Designs oder Handbücher zu den Produkten, Informationen, die sich auf Dienstleistungen von Miraclon oder dem Kunden beziehen, operative Daten, Preise, Serviceinformationen, Musterrechte, Geschäftsgeheimnisse und Informationen, die direkt oder indirekt von der offenlegenden Partei (in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form) gegenüber der empfangenden Partei offengelegt werden.

„**Verbrauchsmaterialien**“ bedeutet die Medien von Miraclon oder von Miraclon zugelassene Medien (einschließlich Folien, Papier, Platten, Textilien, Kunststoffen, Transfermedien, Proofing-Medien und anderer bebildeter Substrate), Chemikalien, Filter und Glühbirnen, die bei normaler Verwendung der Geräte verbraucht werden

„**Vom Kunden austauschbare Einheiten**“ bedeutet Gerätekomponenten, die nach Maßgabe von Miraclon ohne notwendige Hilfe von Miraclon vor Ort vom Kunden ausgetauscht werden können.

„**Lieferung**“ bedeutet für die Geräte, Software und Verbrauchsmaterialien DAP (Delivered At Place, geliefert benannter Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020) im Erdgeschoss des Kundenstandorts und für Teile FCA (Free Carrier, frei Frachtführer gemäß Incoterms® 2020) im Lager von Miraclon.

„**Offenlegende Partei**“ bedeutet die Partei, die vertrauliche Informationen offenlegt.

„**Datum des Inkrafttretens**“ bedeutet das in der Vereinbarung angegebene Datum oder, wenn kein Datum darin angegeben ist, das Datum der letzten Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien.

„**Geräte**“ bedeutet (i) die im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ genannte und vom Kunden käuflich erworbene/gemietete/geleaste Hardware und (ii) durch einen Support-Plan abgedeckte Hardware, nach dem der Kunde Support-Leistungen erhält.

„**Waren**“ bedeutet die Geräte, die Software, die Verbrauchsmaterialien, die Teile und/oder nicht freigegebene Testprodukte.

„**Anfangslaufzeit**“ bedeutet die in der Vereinbarung angegebene Anfangslaufzeit oder, wenn darin keine Anfangslaufzeit angegeben ist, die Laufzeit von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens.

„**Anfängliche Support-Laufzeit**“ hat die in Absatz 12.2 unten angegebene Bedeutung.

„**AGB von Miraclon**“ bedeutet diese Geschäftsbedingungen.

„**Vom Kunden austauschbare Einheiten**“ bedeutet Komponenten, die vom Kunden nicht ohne die Hilfe von Miraclon ausgetauscht werden können.

„**Teile**“ bedeutet Ersatzteile, die in den Geräten verwendet werden und keine Verbrauchsmaterialien sind.

„**Partei**“ bedeutet Miraclon oder der Kunde und „**Parteien**“ Miraclon und der Kunde.

„**Produkte**“ bedeutet Waren und/oder Dienstleistungen.

„**Empfangende Partei**“ bedeutet die Partei, die vertrauliche Informationen empfängt.

„**Anhang**“ bedeutet ein Anhang zur Vereinbarung.

„**Servicegebühr**“ bedeutet die Gebühr, die vom Kunden für die in der Vereinbarung und im Anhang „Vertrag über technischen Support“ genannten Vertrag über technischen Support regelmäßig an Miraclon zu zahlen ist.

„**Service-/Dienstleistungen**“ bedeutet Support-Leistungen, Schulungen, Hilfe bei der Inbetriebnahme und professionelle Services.

„**Standort**“ bedeutet der Kundenstandort, an dem die Geräte und/oder die Software von Miraclon installiert, oder wenn sie nicht von Miraclon installiert werden, an den die Geräte und/oder die Software von Miraclon geliefert werden oder an den Miraclon die Geräte und/oder die Software nicht an den Bestimmungsort geliefert hat.

„**Software**“ bedeutet (i) die in den Geräten enthaltene Software, (ii) die in die Software oder die Geräte von Miraclon integrierte Drittanbieter-Software, (iii) jede im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ genannte Software, (iv) alle Softwareänderungen, die dem Kunden von Miraclon nach eigenem Ermessen bereitgestellt werden, (v) alle Benutzermaterialien und andere Unterlagen und (vi) die Cloud-Plattform.

„**Software-Support-Lizenz**“ bedeutet eine Lizenz zum Herunterladen oder Installieren eines Software-Updates oder eines Software-Upgrades.

Außerdem sind in der Software-Support-Lizenz die Leistungsansprüche für jede spezielle Art von Software-Support-Lizenz festgelegt.

„**Software Update**“ bedeutet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware, die kleinere Korrekturen, Verbesserungen und Änderungen der Software oder der Geräte bietet.

„**Software Upgrade**“ bedeutet eine Version der Software in Objektcodeform oder der Firmware mit zusätzlichen neuen Funktionen und Funktionsverbesserungen für die Software oder die Geräte.

„**Hilfe bei der Inbetriebnahme**“ bedeutet der von Miraclon bei der Installation geleistete Support, wie im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ angegeben.

„**Support-Anfangsdatum**“ bedeutet das Anfangs- bzw. Startdatum für die Erbringung von technischen Support-Leistungen von Miraclon, wie im Anhang „Vertrag über technischen Support“ festgelegt.

„**Support-Plan**“ bedeutet ein Angebot für technischen Support, in dem die Höhe der vom Kunden erworbenen Support-Ansprüche festgelegt ist, wie im Anhang „Vertrag über technischen Support“ im Einzelnen beschrieben.

„**Support-Leistungen**“ bedeutet die im Anhang „Vertrag über technischen Support“ näher beschriebenen Wartungs- und Support-Leistungen für die Geräte und die Software, die unter anderem (optionale oder obligatorische) Schulungen neben der im Anhang „Geräte, Software und Support-Leistungen“ genannten Standardschulung, Geräteänderungen, Remote-Online-Support und sonstige Dienstleistungen zur Prozessverbesserung umfassen können.

„**Schulung**“ bedeutet eine von Miraclon durchgeführte Präsenzschiulung oder Schulung vor Ort zur Einführung in die Verwendung und Bedienung der Geräte und/oder der Software, wobei der Preis für die Schulung im Geräte- und/oder Softwarepreis enthalten ist (sofern nichts anderes angegeben ist).

„**MwSt.**“ bedeutet die nach geltendem Recht zu zahlende Mehrwertsteuer und andere geltende Steuern und Abgaben oder ähnliche Gebühren, die

gemäß dem zum Zeitpunkt der betreffenden steuerpflichtigen Leistung geltenden Recht zu berechnen ist bzw. sind.

“Garantiezeit” hat die in Absatz 9 unten genannte Bedeutung.

- 1.2. Überschriften in diesen AGB von Miraclon dienen nur zur besseren Übersicht und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung.
- 1.3. Begriffe im Singular schließen auch den Plural ein.
- 1.4. Ein Verweis auf die Schriftform bzw. das Schriftformerfordernis schließt E-Mail-Nachrichten ein.

2. Vereinbarung.

- 2.2. Miraclon erklärt hiermit, dem Kunden die in den Anhängen genannten Produkte zu den in der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon jeweils festgelegten Konditionen zu verkaufen, wobei der Kunde dem zustimmt.
- 2.3. Alle vom Kunden aufgegebenen Bestellungen bzw. erteilten Aufträge sind unwirksam, sofern sie nicht von Miraclon nach dessen alleinigem Ermessen angenommen werden. Für Bestellungen von Verbrauchsmaterialien gelten unter Umständen Mindestbestellwerte oder -mengen und eine maximale Bestellhäufigkeit.
- 2.4. Alle Aufträge sind, sofern verfügbar, über den Online-Bestellprozess von Miraclon zu erteilen. Wenn der Online-Bestellprozess verfügbar ist, wird für Bestellungen, die auf andere Weise (per Telefon, Fax, Post, E-Mail usw.) aufgegeben werden, möglicherweise ein Aufpreis für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 2.5. Die Bedingungen der Vereinbarung und diese AGB von Miraclon enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und treten an die Stelle aller vorherigen Geschäftsbedingungen zwischen Miraclon und dem Kunden in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Keine weiteren Bedingungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bedingungen, die laut Aussage des Kunden gemäß einer Bestellung, einer Bestätigung oder eines anderen von ihm ausgestellten Dokuments angeblich gültig sind) sind Bestandteil der Vereinbarung.

3. Lieferung.

- 3.1. Miraclon unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Produkte wie von Miraclon mitgeteilt zu liefern. Die von Miraclon angegebenen Lieferzeiten sind nur annähernd; Miraclon haftet nicht für die Nichteinhaltung dieser Lieferzeiten
- 3.2. Bei Lieferverzug durch einen in Absatz 18.3 angegebenen Umstand höherer Gewalt hat Miraclon das Recht, Lieferungen ohne Vorankündigung auszusetzen oder den Auftrag ohne Haftung zu stornieren.
- 3.3. Diese Vereinbarung gilt für die Lieferung mehrerer Produktbestellungen an den Kunden während der Laufzeit der Vereinbarung. Jeder Auftrag ist als separate Vereinbarung zu behandeln und unterliegt den Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung. Als Voraussetzung für weitere Lieferungen ist jeder Auftrag bis zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Mängel in einer Warenbestellung sind kein Grund für die Stornierung der restlichen Aufträge und für die Kündigung dieser Vereinbarung.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren umgehend bei der Lieferung auf die Einhaltung der Vereinbarung und dieser AGB von Miraclon zu prüfen.
 - 3.4.1. Lieferschein.
Unvollständige Lieferungen/bestellte, doch nicht gelieferte Produkte sind Miraclon innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Lieferung der Produkte gemäß den Bestimmungen in diesem Absatz zu melden. Jeder Lieferung liegt ein Lieferschein bei. Es liegt in der Verantwortung des Kunden oder seines Vertreters, den Lieferschein zur Bestätigung des Auftragseingangs zu unterzeichnen und darin seinen Namen anzugeben. Mängel oder Beschädigungen sind vor dem Abschluss der Lieferung klar und deutlich auf dem Lieferschein anzugeben. Ansprüche werden Mängeln oder Beschädigungen, die nicht auf dem Lieferschein angegeben sind, werden nicht akzeptiert.
 - 3.4.2. Nichtlieferung.
Der Kunde ist verpflichtet, Miraclon innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Rechnungsdatum der Waren über eine Nichtlieferung schriftlich zu informieren oder Fragen zur Rechnung zu stellen.
 - 3.4.3. Reklamationen und Rücksendungen.
 - 3.4.3.1. Innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Lieferung informiert der Kunde Miraclon schriftlich über bei einer weiteren Prüfung erkannte fehlende und beschädigte Kartons, die während der Eingangsprüfung bei der Lieferung vernünftigerweise nicht zu erkennen waren.
 - 3.4.3.2. Der Kunde informiert Miraclon schriftlich innerhalb von zwei (2) Tagen über Mängel an Waren, die während der Eingangsprüfung bei der Lieferung vernünftigerweise nicht zu erkennen waren.
 - 3.4.3.3. Reklamationen über die Qualität von Verbrauchsmaterialien oder Teilen sind den angeblich beschädigten oder defekten Verbrauchsmaterialien oder Teilen als Nachweis für den gemeldeten Mangel zusammen mit den Identifizierungsangaben beizulegen.
 - 3.4.3.4. Wenn Miraclon überzeugt ist, dass die Verbrauchsmaterialien oder Teile am oder vor dem Tag, an dem das Risiko auf den Kunden übergeht, beschädigt wurden oder defekt waren, ist Miraclon verpflichtet, sie kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren oder dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Gutschrift über den Preis der Verbrauchsmaterialien oder Teile auszustellen. Gemäß Absatz 3.4.3.5 sind ersetzte oder gutgeschriebene Verbrauchsmaterialien oder Teile an Miraclon zurückzusenden. Wenn Miraclon dem Kunden gestattet, diese Verbrauchsmaterialien oder Teile zu behalten, dann wird die Gutschrift um den Rest- oder Schrottwert dieser Verbrauchsmaterialien oder Teile gekürzt. Miraclon behält sich das Recht vor, eine Vernichtungsbestätigung von einem Dritten oder eine Vernichtungserklärung vom Kunden zu verlangen.
 - 3.4.3.5. Waren dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Miraclon an Miraclon zurückgesandt werden, wobei Miraclon die Abholung veranlasst und einen Abholschein ausstellt. Andernfalls haftet Miraclon nicht für Verluste oder Beschädigungen der Waren.

4. Gefahren- und Eigentumsübergang.

- 4.1. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht von Miraclon an den Kunden über, wie im jeweils gültigen Incoterm angegeben.
- 4.2. Gemäß den Bestimmungen der Softwarelizenz geht das Eigentum an den Geräten von Miraclon an den Kunden über, sobald die Zahlung aller fälligen Beträge in frei verfügbaren Mitteln an Miraclon erfolgt ist. Das Eigentum an den Verbrauchsmaterialien und Teilen geht bei der Lieferung von Miraclon an den Kunden über.
- 4.3. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang an den Kunden muss der Kunde die Geräte in gutem Zustand halten, sie gegen sämtliche Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung versichern und Miraclon auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vorlegen.

5. Geräte- und Softwareinstallation, Schulung und Sicherheitsinformationen.

- 5.1. Mit Ausnahme von selbst installierbaren Geräten installiert Miraclon die Geräte am Kundenstandort zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt. Vor der Installation trifft der Kunde auf eigene Kosten alle entsprechenden Standort-Vorbereitungen, die nach den Angaben von Miraclon und nach geltendem Recht notwendig sind. Nach Abschluss der Installation am Kundenstandort legt ein Vertreter von Miraclon dem Kunden einen Bericht vor, wonach die Geräte und/oder die Software ordnungs- und sachgemäß von Miraclon installiert wurden.
- 5.2. Miraclon bietet die im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ beschriebene Schulung und Hilfe bei der Inbetriebnahme. Der Kunde ist für die Planung jeder Schulung vor der Installation verantwortlich und absolviert die Schulung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Installation. Die unterlassene Planung oder Absolvierung der Schulung begründet keinen Verzug für eine gemäß der Vereinbarung zu leistende Zahlung. Sofern im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ nichts anderes angegeben ist, werden Präsenzs Schulungen auf dem Firmengelände von Miraclon durchgeführt. Vom Kunden sind sämtliche Reise-, Verpflegungs- und sonstige Kosten zu tragen, die ihm in Verbindung mit der Schulung entstehen.
- 5.3. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass alle von Miraclon bereitgestellten produktbezogenen Sicherheitsinformationen an seine Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter oder die Produkthanwender weitergeleitet werden. Der Kunde darf Sicherheitsinformationen nicht ändern, unkenntlich machen oder von den Waren entfernen.

6. Dienstleistungen.

6.1. Dienstleistungen. Der Kunde kommt seinen Pflichten zeitnah nach der Mitteilung von Miraclon nach. Miraclon übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Pflichten nicht zeitnah oder rechtzeitig nachkommt.

6.2. Support-Leistungen. Miraclon erbringt Support-Leistungen gemäß der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, in der die spezifischen Pflichten des Kunden und von Miraclon beschrieben sind. Der Kunde nimmt seine in einer gültigen Leistungsbeschreibung angegebenen Pflichten zeitnah wahr. Support-Leistungen werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Installation der Geräte und der Software erbracht. Für selbst installierbare oder erlernbare Produkte ist die Installation oder Schulung vom Kunden vor der Erbringung der Service-Leistungen durch Miraclon durchzuführen. Die Support-Leistungen sind ein Service von festgelegter Dauer und werden an den im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ aufgeführten Tagen an sieben (7) Stunden pro Tag erbracht. Wenn zusätzliche Zeit am Kundenstandort nötig ist, wird diese Leistung gegen Berechnung von Zeit und Material zu den zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Sätzen von Miraclon erbracht, sofern Terminplanung und lokale Verfügbarkeit dies zulassen.

6.3. Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon erbringt Miraclon die Support-Leistungen gemäß den Support-Plänen und der Software-Support-Lizenz zu den in der Vereinbarung, einschließlich dieser AGB von Miraclon, festgelegten oder genannten Bedingungen.

6.3.1. Pflichten des Kunden.

- 6.3.1.1. Auf eigene Kosten hat der Kunde (i) alle routinemäßigen Wartungsarbeiten und die Wartung des Standorts durchzuführen, jeweils wie von Miraclon und/oder nach geltendem Recht festgelegt, (ii) unverzüglich alle Software-Updates zu installieren und zu warten und zusätzliche Geräte oder Software zu beschaffen, die für diese oder infolge dieser Installation und Wartung erforderlich sind, (iii) den notwendigen Zugang zu ermöglichen, damit Miraclon die Support-Leistungen während der normalen Geschäftszeiten erbringen kann, (iv) Unterstützung, Informationen, Dienstleistungen, Verbrauchsmaterialien und Einrichtungen bereitzustellen, die von Miraclon zur Erbringung der Support-Leistungen möglicherweise gewünscht werden, und (v) alle ersetzten Teile unverzüglich auf Verlangen an Miraclon zurückzusenden.
- 6.3.1.2. Der Kunde haftet nach der Lieferung für die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der an ihn gelieferten Teile, die Miraclon zur Durchführung von Gerätereparaturen verwendet.
- 6.3.1.3. Der Kunde haftet für alle Schäden, die Mitarbeitern von Miraclon durch die unsachgemäße Verwendung oder Änderung der Produkte entstehen.
- 6.3.1.4. Alle zurückzusendenden Teile sind vom Kunden zu verpacken; Miraclon sorgt für die Abholung dieser Teile. Wenn der Kunde die Abholung dieser Teile nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen gestattet, stellt Miraclon dem Kunden eine Gebühr in Höhe der zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Preise von Miraclon in Rechnung.

6.3.2. Einschränkungen.

- 6.3.2.1. **Mitarbeiter des Kunden.** Der Kunde darf Dritten nicht die Erbringung von Wartungs- oder Support-Leistungen für die Geräte und/oder die Software gestatten, wenn Miraclon Support-Leistungen erbringt, es sei denn, dass diese Person (i) ein zertifizierter Wartungstechniker oder zertifizierter Bediener ist oder (ii) von Miraclon eingewiesen wurde. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Kunde seinen Mitarbeitern oder Auftragnehmern oder sonstigen Dritten unter keinen Umständen die Erbringung von Wartungs- oder Support-Leistungen für die Laserkomponenten der Geräte gestatten.
- 6.3.2.2. **Unsachgemäße Verwendung der Produkte: Umgebungsbedingungen.** Miraclon haftet nicht für die Lösung von Problemen im Zusammenhang mit (i) der unsachgemäßen Verwendung der Geräte und/oder der Software, für die Miraclon Support-Leistungen erbringt, (ii) der Konfiguration des Standorts, einschließlich des Kundennetzwerks, (iii) Umgebungsbedingungen oder (iv) dem Betrieb oder der Verwendung der Produkte in einer Weise, die vorzeitigen Verschleiß oder Defekt von Komponenten verursacht hat und nach vertretbarer Auffassung von Miraclon über den „normalen Verschleiß“ der Geräte hinausgeht.
- 6.3.2.3. **Verwendung von Verbrauchsmaterialien.**
 - (i) Prognose: Es wird erwartet, dass der Kunde für alle Verbrauchsmaterialien vierteljährlich aktualisierte Verbrauchsmaterialprognosen für den Zeitraum der folgenden drei (3) und sechs (6) Monate vorlegt.
 - (ii) Verwendung: Miraclon ist nicht verantwortlich für die Lösung von Problemen, die durch die Verwendung von nicht von Miraclon zugelassenen Verbrauchsmaterialien verursacht worden sind. Nicht von Miraclon zugelassene Verbrauchsmaterialien sind (i) Verbrauchsmaterialien, die nicht von Miraclon für den Betrieb oder die Verwendung mit dem jeweiligen Gerät oder der jeweiligen Software zugelassen sind, oder (ii) Verbrauchsmaterialien, für welche das jeweilige Gerät oder die jeweilige Software nicht ausgelegt oder konfiguriert ist (z. B. hinsichtlich Plattenart und -größe).
- 6.3.2.4. **Software-Updates und -Upgrades.** Miraclon ist nicht für Hardware-Upgrades verantwortlich, die in Bezug auf die Software-Updates und -Upgrades nicht notwendig sind.
- 6.3.2.5. **Standortwechsel der Geräte.** Alle Geräte, die einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz unterliegen und am Kundenstandort oder an einen anderen Kundenstandort verlagert werden, sind für Support-Leistungen gemäß dem Support-Plan oder der Software-Support-Lizenz qualifiziert, wenn (i) der Kunde Miraclon im Voraus schriftlich über den beabsichtigten Standortwechsel dieser Geräte informiert, (ii) Miraclon der Erbringung von Support-Leistungen am neuen Kundenstandort zustimmt und (iii) Miraclon die Möglichkeit gegeben wird, die Geräte beim Deinstallieren, Verpacken, Auspacken und erneuten Installieren zu beaufsichtigen und zu prüfen, um sicherzustellen, dass sich die Geräte nach dem Standortwechsel in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand befinden. Dabei sind die Handlungen von Miraclon nicht als Garantieleistung für die Geräte auszulegen. Der Kunde ist für den Standortwechsel und die damit verbundenen Kosten verantwortlich.

7. Stornierung von Dienstleistungen für die Geräte und die Software.

7.1. Zusätzliche Geräte und Software. Wenn die Geräte des Kunden einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz unterliegen und wenn der Kunde zusätzliche Geräte und Software gegen Zahlung eines Aufschlags erwirbt, dann werden diese Geräte und Software am Ende ihrer betreffenden Garantiezeit automatisch in diesen Support-Plan oder diese Software-Support-Lizenz aufgenommen, sofern der Kunde Miraclon nicht innerhalb von mindestens dreißig (30) Tagen vor Ablauf der Garantie anderweitig informiert. In diesen Fällen ist das Ende der Garantie als Support-Anfangsdatum anzusehen.

7.2. Neuer Support-Plan oder neue Software-Support-Lizenz. Sofern der Kunde über Geräte und Software verfügt, die nicht unter einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz und nicht mehr unter die Garantie fallen, oder der Kunde gebrauchte Geräte und Software von einem Dritten erwirbt und einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz für diese Geräte und Software erwerben möchte, ist er dazu nach der Prüfung und Abnahme von Miraclon berechtigt. Auf eigene Kosten muss der Kunde die von Miraclon gewünschten Abhilfemaßnahmen treffen, u. a. Zahlung einer Refabrikations-, Zertifizierungs- und Lizenzgebühr bei von einem Dritten erworbenen Geräten und einer von einem Dritten erworbenen Software, bevor diese Geräte und Software in einen Support-Plan oder eine Software-Support-Lizenz aufgenommen werden.

7.3. Stornierung.

- 7.3.1. Nach Ablauf der anfänglichen Support-Laufzeit kann der Kunde die aus einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz resultierenden Dienstleistungen für die Geräte und die Software durch schriftliche Benachrichtigung von Miraclon stornieren. In diesem Fall wird die Stornierung drei (3) Monate nach dem Ende des Monats der Benachrichtigung wirksam; die Servicegebühr wird dann entsprechend angepasst. Sofern die Stornierung unter eine Software-Support-Lizenz fällt, werden im Voraus gezahlte Gebühren weder erstattet noch gutgeschrieben. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde, wenn er einen im Voraus gezahlten Support-Plan oder eine im Voraus gezahlte Software-Support-Lizenz durch eine Finanzierungsgesellschaft finanzieren lassen möchte, verpflichtet, vor der Stornierung zuerst

die Genehmigung dieser Finanzierungsgesellschaft einzuholen.

- 7.3.2. Miraclon kann die Geräte und die Software durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden aus einem Support-Plan oder einer Software-Support-Lizenz streichen. In diesem Fall werden die Streichung drei (3) Monate nach dem Ende des Monats der Benachrichtigung wirksam und die Servicegebühr entsprechend angepasst.

8. Preis und Zahlung.

8.1. Preis und Zahlung. Der Kunde bezahlt den Preis der Produkte in voller Höhe und in verfügbaren Mitteln gemäß den in der Vereinbarung genannten Zahlungsbedingungen. Die Zahlung darf nicht in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgen. Sofern nichts anderes mit Miraclon vereinbart ist, ist die Zahlung durch elektronische Überweisung zu leisten. Jede vom Kunden zu zahlende Servicegebühr ist vor dem Zeitraum für die betreffenden Support-Leistungen fällig und in voller Höhe zu zahlen.

8.2. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist von Bedeutung. Wenn der Kunde einen Betrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, gerät er sofort in Verzug. In diesem Fall darf Miraclon unbeschadet anderer Rechte und ohne weitere Mitteilung den Auftrag für Produkte stornieren, die Lieferung von Waren verschieben, die Erbringung von Serviceleistungen vorübergehend einstellen, die Zahlungsbedingungen ändern, die Waren wieder in Besitz nehmen, die Vereinbarung kündigen und automatisch ohne vorherige formelle Benachrichtigung Zinsen auf alle überfälligen Beträge ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs in Höhe von monatlich anderthalb Prozent (1,5 %) sowie die daraus resultierenden Bearbeitungs- und Rechtskosten in Rechnung stellen. Auch andere ausstehende Beträge sind umgehend vom Kunden an Miraclon zu zahlen.

8.3. Preisänderungen für Support-Leistungen. Die Preise für Support-Leistungen können jederzeit während oder nach Ablauf der anfänglichen Support-Laufzeit geändert werden. Außerdem behält sich Miraclon das Recht vor, die Support-Gebühr jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung zu prüfen. Sollten sich infolge dieser Prüfung Preisänderungen für den Kunden ergeben, informiert Miraclon den Kunden schriftlich mindestens dreißig (30) Tage vor der Vornahme dieser Änderungen.

8.4. Zusätzliche Kostenpositionen. Miraclon behält sich das Recht vor, dem Kunden im Rahmen eines Support-Plans oder einer Software-Support-Lizenz folgende zusätzliche Kosten in Rechnung zu stellen, die Miraclon möglicherweise entstehen durch:

8.4.1. *Die Geräte und die Software.* (a) Änderungen des Kunden an der Konfiguration der Geräte oder der Software oder (b) zeitliche Verschiebung der Lieferung oder Installation der Geräte oder Software;

8.4.2. *Support-Leistungen.* Ohne Einschränkung Stundenlöhne, Teile, Gebietszuschläge (sofern zutreffend) und angemessene Auslagen (Reise-, Übernachtungs- und zugehörige Kosten, einschließlich Telekommunikationskosten) bei der Erbringung von Support-Leistungen aufgrund folgender Umstände:

8.4.2.1. das Gerät und die Software werden nicht von Miraclon, einem zertifizierten Wartungstechniker oder einem zertifizierten Bediener repariert, modifiziert, mit zusätzlichen Funktionen ausgestattet, gewartet oder geändert;

8.4.2.2. das Gerät wird durch eine fahrlässige oder unrechtmäßige Handlung oder unterlassene Handlung durch einen Dritten, nicht durch Miraclon oder dessen Vertreter beschädigt, oder wird durch missbräuchliche Verwendung, Standortwechsel, Transport, Klimaanlage, Feuchtigkeitsregelung, elektrostatische Entladung, externe elektrische Felder oder äußere Umstände, einschließlich Unfall, Stromausfall oder Überspannung, Naturkatastrophe, Brand, Überschwemmung, Wasser, Wind und Blitzschlag, beschädigt oder geht dadurch verloren;

8.4.2.3. der Kunde betreibt die Geräte mit (1) Hardware oder Software, die von Miraclon nicht genehmigt oder lizenziert wurde oder, (2) einer Softwareversion, die nicht das zuletzt herausgegebene Software-Upgrade ist oder nicht das neueste Software-Update enthält;

8.4.2.4. Support-Leistungen werden außerhalb der im Support-Plan oder in der Software-Support-Lizenz angegebenen Zeiten erbracht, oder der Kunde ermöglicht nicht den rechtzeitigen Zugang zu dem Standort und/oder dem Gerät bzw. den Geräten;

8.4.2.5. Support-Leistungen werden in Nottfällen bei Rufbereitschaft am Wochenende erbracht;

8.4.2.6. der Kunde hat nicht die von Miraclon gewünschte Internetverbindung;

8.4.2.7. Miraclon installiert selbst installierbare Geräte auf Ersuchen des Kunden; oder

8.4.2.8. ausgetauschte Teile werden nicht, wie von Miraclon angewiesen, zurückgesandt.

8.5. Preisänderungen bei Verbrauchsmaterialien: Diese Klausel gilt nur, wenn in der Vereinbarung keine Preisinflationsklausel enthalten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Anhang „Verbrauchsmaterialien“ und vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Benachrichtigung des Kunden unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen kann Miraclon den Preis der Verbrauchsmaterialien jederzeit erhöhen. Unbeschadet der Bestimmungen im Anhang „Verbrauchsmaterialien“ verstehen sich alle angegebenen Preise zuzüglich temporärer Zuschläge, die nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Kunden unter Einhaltung einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen von Miraclon erhoben werden, um signifikante Anstiege der Kraftstoff-, Zoll-, Transport- oder Rohstoffkosten zu kompensieren.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise.

8.6. Die Gerätepreise schließen folgende Kosten aus, die vom Kunden zu zahlen sind: (i) Kosten für zusätzliche Tools oder Geräte, z. B. Kräne, Gabelstapler und allgemeine Kosten für den Transport des Geräts bzw. der Geräte vom Abstell- zum Installationsbereich, (ii) MwSt., (iii) Ausfuhr- oder Einfuhrzölle oder ggf. andere Zollgebühren und (iv) Lagerung und Montage. Gemäß der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon, einschließlich der Bestimmungen in den Absätzen 6.2 und 7.2, können auch weitere Gebühren erhoben werden.

8.7. Jeder Kreditrahmen wird unter der Bedingung gewährt, dass Miraclon die Zahlung bis zu dem auf seiner Rechnung angegebenen Datum erhält. Sollte die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingehen, kann Miraclon den Kreditrahmen umgehend zurückziehen. In diesem Fall werden alle ausstehenden Beträge sofort zur Zahlung fällig. Miraclon behält sich das Recht vor, den Kreditrahmen des Kunden jederzeit und ohne Benachrichtigung anzupassen. Der Kunde informiert Miraclon über eine Verschlechterung seiner finanziellen Lage.

8.8. Jahresabschluss des Kunden. Auf Ersuchen von Miraclon und zur Festlegung eines dauerhaften Kreditrahmens mit dem Kunden legt der Kunde Miraclon eine Kopie seines letzten geprüften oder genehmigten Jahresabschlusses vor, der nicht älter als achtzehn (18) Monate ist.

8.9. Alle Kosten in Verbindung mit den von Miraclon möglicherweise geforderten Instrumenten zur Handelsfinanzierung (wie unter anderem Akkreditive oder Dokumentenakkreditive) sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

8.10. Soweit nichts anderes ausdrücklich in der Vereinbarung angegeben ist, verstehen sich alle Preise und Gebühren zuzüglich MwSt. zu dem am Rechnungsdatum gültigen Satz.

8.11. Miraclon kann eingegangene Zahlungen einer ausstehenden Rechnung zuordnen.

8.12. Skonti, Preisnachlässe oder andere dem Kunden geschuldete Beträge werden (i) durch eine Gutschrift zur Verrechnung von Außenständen des Kunden oder (ii) – wenn keine Verrechnung möglich ist – durch elektronische Überweisung auf das Bankkonto des Kunden beglichen, von dem seine Zahlungen an Miraclon erfolgen.

8.13. Aufrechnung. Alle Miraclon geschuldeten Beträge sind in voller Höhe und frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder Überweisungsgebühren (es sei denn, dass sie nach geltendem Recht erforderlich sind) zu zahlen. Der Kunde darf keine Aufrechnung oder Gegenforderung gegen Miraclon geltend machen, um die Einbehaltung einer Zahlung ganz oder teilweise zu rechtfertigen. Sollte Miraclon aufgrund der Vereinbarung, dieser AGB oder anderweitig Verbindlichkeiten gegenüber dem Kunden eingehen, darf Miraclon ohne Verzicht auf seine Rechte oder Rechtsmittel oder ohne Einschränkung dieser Rechte oder Rechtsmittel die Höhe dieser Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger MwSt., gegen Beträge aufrechnen, die Miraclon dem Kunden zu einem beliebigen Zeitpunkt schuldet.

8.14. Wenn nach diesen AGB Beträge vom Kunden zu zahlen sind und wenn das Eigentum an den Produkten als an den Kunden übergegangen gilt, gewährt der Kunde Miraclon hiermit ein Sicherungsrecht an den Produkten und allen zugehörigen Erlösen. Der Kunde stimmt zu, alle von Miraclon vernünftigerweise geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Sicherungsrecht zu erwirken und zu schützen. Der Kunde erkennt an, dass Miraclon UCC-1-Formulare (zur Eintragung von Sicherungsrechten) für die Produkte einreichen oder ähnliche, im betreffenden Land gültige Rechtsinstrumente

nutzen („Financing Statements“; Sicherungserklärungen). Der Kunde ermächtigt Miraclon hiermit, die Financing Statements und alle weiteren Erklärungen oder Änderungen ohne Unterschrift des Kunden einzureichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wenn die Einreichung ohne Unterschrift des Kunden gesetzlich nicht zulässig ist, verpflichtet sich der Kunde, notwendige Informationen bereitzustellen und die Financing Statements auf Ersuchen von Miraclon zu unterzeichnen.

9. Garantie.

9.1. Garantie für die Geräte und Teile. Die Geräte sind bei normalem Gebrauch, empfohlener Wartung und ausschließlicher Verwendung von Verbrauchsmaterialien für den im Anhang „Geräte, Software und professionelle Services“ angegebenen Garantiezeitraum frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern. Ist diese Zeit nicht angegeben, dann gilt die Garantie für einen Zeitraum, der kürzer ist als (i) zwölf (12) Monate ab dem Abschlussdatum der Geräteinstallation und (ii) vierzehn (14) Monate ab dem Datum der Lieferung durch Miraclon. Teile sind für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern. Miraclon sichert nicht ausdrücklich den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb der Geräte oder der Kundenkonfiguration zu.

9.2. Während der Garantiezeit bietet Miraclon nach eigenem Ermessen: (i) an Werktagen, also montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr Ortszeit in der regionalen Niederlassung Remote-Support, (ii) an Werktagen, also montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr Ortszeit in der regionalen Niederlassung Unterstützung vor Ort und notwendige Teile zur Reparatur der Geräte, (iii) Online-Unterstützung über das E-Center und (iv) die in „Field Change Orders“ von Miraclon angegebenen Teile und Dienstleistungen während der Garantiezeit.

9.3. Gemäß den Bestimmungen in Absatz 10.1 besteht das einzige Rechtsmittel des Kunden gemäß der in diesem Absatz beschriebenen Garantie und nach Ermessen von Miraclon in (i) der Reparatur oder dem Austausch des defekten oder fehlerhaften Teils (ii) oder der Erstattung des von ihm für das defekte Gerät oder Teil tatsächlich gezahlten Betrags.

9.4. Garantie für nicht vom Kunden austauschbare Einheiten. Nicht vom Kunden austauschbare Einheiten müssen unter Aufsicht eines von Miraclon zertifizierten Wartungstechnikers oder zertifizierten Bedieners installiert werden. Andernfalls wird die von Miraclon gewährte Garantie ungültig.

9.5. Garantie für professionelle Services/Support-Leistungen. Gemäß den Bestimmungen in Absatz 10.1 besteht das einzige Rechtsmittel des Kunden nach Wahl von Miraclon in (i) der erneuten Erbringung der nicht konformen professionellen Services oder Support-Leistungen oder (ii) der Erstattung des vom Kunden für die nicht konformen professionellen Services gezahlten Betrags. Zudem gelten die in Absatz 10.4 genannten Ausschlüsse in Bezug auf zusätzliche Gebühren.

9.6. Garantie für Verbrauchsmaterialien. Miraclon garantiert, dass die Verbrauchsmaterialien bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwei (2) Monaten nach der Lieferung den Spezifikationen entsprechen, sofern sie gemäß diesen Spezifikationen gelagert und verwendet werden. Bei einem Anspruch des Kunden ist die Haftung von Miraclon nach eigener Wahl auf (i) den Ersatz der Verbrauchsmaterialien, die Gegenstand des vom Kunden geltend gemachten Anspruchs sind, oder (ii) die Erstattung der Kosten für diese Verbrauchsmaterialien beschränkt. Für bestimmte Verbrauchsmaterialien, wie Filter und Glühbirnen, gibt es keine Garantie.

9.7. Garantieanspruch und Garantiebeschränkungen. Die oben genannten Garantien gelten nur, wenn Miraclon innerhalb der geltenden Garantiezeit benachrichtigt wird, und gelten nicht für Ansprüche, die entstehen durch (i) Unfall, Fahrlässigkeit, missbräuchliche Verwendung, Missbrauch, unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäßen Umgang oder Transport oder eine unsachgemäß gewartete Klimaanlage, Feuchtigkeitsregelung oder Stromversorgung, (ii) einen Dritten, also nicht durch Miraclon oder seine bevollmächtigten Vertreter, (iii) das Zusammenspiel mit anderen nicht von Miraclon gelieferten Produkten, (iv) unsachgemäße Installation, Wartung oder Änderung durch andere Personen als Miraclon oder seine bevollmächtigten Vertreter, (v) die Verwendung in einer Umgebung oder in einer Weise oder für einen Zweck, für die bzw. den die Waren nicht ausgelegt oder vorgesehen sind, (vi) ungewöhnliche physische oder elektrische Belastung oder (vii) unsachgemäße Lagerung oder Verwendung von nicht zugelassenen Chemikalien oder Verarbeitungsgeräten oder (viii) eine andere Ursache.

9.8. Gemäß den Bestimmungen in Absatz 10.1 sind weitere Bedingungen oder Garantien (ob ausdrücklich oder stillschweigend nach geltendem Recht oder aufgrund einer früheren Verhaltensweise oder Handelssitte) im Hinblick auf die Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen.

10.1. Durch Bestimmungen in der Vereinbarung und in diesen AGB bleibt die Haftung von Miraclon für Personenschäden mit oder ohne Todesfolge durch eine fahrlässige Handlung von Miraclon unberührt. Nach geltendem Recht ist auch die Haftungsbeschränkung oder der Haftungsausschluss aufgrund von Betrug, betrügerischer Falschdarstellung oder einer anderen Haftung nicht zulässig.

10.2. Gemäß Absatz 10.1 übersteigt die Haftung von Miraclon, seiner Muttergesellschaft oder seinen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgebern, Herstellern, Subunternehmern und Lieferanten nicht den Betrag, den der Kunde für die speziellen Produkte, für den der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird, tatsächlich gezahlt hat – unabhängig davon, auf welcher Grundlage die geschädigte Partei Ansprüche geltend macht. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTEN MIRACLON ODER IHRE MUTTERGESELLSCHAFT, TOCHTERGESELLSCHAFTEN, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, LIZENZGEBER, HERSTELLER, SUBUNTERNEHMER UND LIEFERANTEN FÜR KONKRETE, STRAFE EINSCHLIESSENDE ODER FOLGESCHÄDEN AUS IRGEND EINEM GRUND ODER NACH IRGEND EINER HAFTUNGSTHEORIE.

10.3. Gemäß Absatz 10.1 haften Miraclon, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Hersteller, Lieferanten oder Subunternehmer unter keinen Umständen für entgangene Einnahmen, Gewinne, Geschäfte, Verträge oder Kosteneinsparungen, Ansprüche wegen Produktionsausfällen oder geleisteten Kulanzzahlungen, zu erwartende Verluste aus der Vereinbarung, Verluste von Daten, Quellenmaterial, Bildern oder sonstigen Ausgaben, Kosten für Ersatzgeräte, -anlagen oder -dienstleistungen, Ausfallkosten oder Ansprüche von Dritten für diese Verluste oder Schäden oder für sonstige indirekte, konkrete, beiläufig entstandene oder Folgeschäden jedweder Art, wenn Miraclon über die Möglichkeit dieser Verluste oder Schäden informiert wird.

10.4. Der Kunde ist für die Implementierung seiner eigenen Netzwerksicherheit, einschließlich seiner eigenen Antiviren- und Datensicherungssysteme, verantwortlich, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Anbindung der Geräte an das öffentliche Internet. Gemäß Absatz 10.1 übernimmt oder behält Miraclon keine Haftung oder sonstigen Verpflichtungen in Verbindung mit möglichen kundenseitigen Datenverlusten oder einer Verletzung der Netzwerksicherheit und/oder des Virenschutzes. Der Kunde stellt Miraclon, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Lizenzgeber, Subunternehmer und Hersteller von sämtlichen Ansprüchen und Verlusten Dritter durch Sicherheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Internet frei.

10.5. Miraclon und seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Lizenzgeber, Subunternehmer, Hersteller und Lieferanten können nicht für den unzufrieden stellenden Betrieb der Waren in Verbindung mit Hardware, Medien oder Software anderer Hersteller, die nicht von Miraclon qualifiziert wurden, haftbar gemacht werden.

10.6. Bei Waren, die von Miraclon bereitgestellt, jedoch nicht hergestellt werden, ist die Haftung von Miraclon auf die Höhe der Beträge beschränkt, die Miraclon im Rahmen von Garantien seines Lieferanten ggf. wiedererlangt hat.

11. Software.

11.1. Lizenz. Miraclon erteilt dem Kunden eine einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Lizenz für die Software, sofern die Software nur (i) für interne Geschäftszwecke des Kunden und Nutzung der Produkte gemäß den Vorgaben von Miraclon, (ii) auf dem einzelnen Computersystem, auf dem sie installiert ist, und (iii) nur im Land des Geschäftssitzes des Kunden verwendet wird, das in der Vereinbarung angegeben ist. Nur mit Genehmigung von Miraclon darf der Kunde die Software für mehrere Computer bereitstellen.

11.2. Eigentumsrecht. An den Kunden werden keine Anrechte an der oder Eigentumsrechte auf die Software übertragen. In Bezug auf die Software verwendete Begriffe wie „verkaufen“, „Verkauf“, „erwerben“ oder „Kauf“ sind im Sinne von „Lizenz gemäß den in der Vereinbarung enthaltenen

Bedingungen“ zu verstehen. Weder der Kunde noch einer seiner Vertreter oder Mitarbeiter darf (i) die Software kopieren mit Ausnahme einer (1) Sicherungskopie, sofern diese alle Eigentumsvermerke und sonstigen Kennzeichnungen wie in der Software enthält, (b) die Software abtreten oder anderweitig übertragen, modifizieren, erweitern, verbessern, anpassen, übersetzen, zurückentwickeln, entschlüsseln, dekompile, disassemblieren, davon abgeleitete Werke erstellen oder Verbesserungen an der Software vornehmen, (iii) die Software mit einem anderen Programm zusammenführen oder (iv) die Software ganz oder teilweise dazu verwenden, um ihren Quellcode zu ermitteln. Nach Beendigung oder Kündigung der Softwarelizenz sieht der Kunde von der weiteren Verwendung der Software ab und sendet sie zurück oder bestätigt die Vernichtung der Software (einschließlich Kopien).

11.3. Rechte von Dritten. Die Software kann Programme enthalten, die sich im Besitz von Dritten, nicht mit Miraclon verbundenen Unternehmen befinden (wie u. a. Adobe Systems Incorporated). Diese Unternehmen sind Drittbegünstigte der Vereinbarung und dürfen die Bestimmungen der Vereinbarung und diese AGB von Miraclon durchsetzen, die sich auf ihre Rechte an der Software beziehen. Miraclon ist nicht verpflichtet, Software-Updates für Drittanbieter-Software bereitzustellen.

11.4. EULA. Einige Teile der Software unterliegen möglicherweise den Bestimmungen der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) von Miraclon. Die EULA ist in digitaler Form in der Software integriert und kann vor der Installation vom Kunden gelesen werden. Die Bedingungen der Vereinbarung, diese AGB von Miraclon und die Bedingungen der EULA gelten in Bezug auf diese Software. Auf Anfrage ist eine Kopie der EULA von Miraclon erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der EULA und den Bedingungen der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon sind die Bedingungen der AGB von Miraclon maßgebend.

11.5. Übertragung der Lizenz. Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitten 11.1 und 11.2 gilt Folgendes: Wenn der Kunde die Geräte, auf denen die Software ausgeführt wird, verkauft oder überträgt, kann Miraclon jedem Bona-Fide-Endbenutzer („Erwerber“) die Lizenzierung der Software und die Erbringung von Dienstleistungen zu den zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Standardbedingungen, Konditionen und Gebühren anbieten, sofern nicht der Erwerber nach Ermessen von Miraclon als Mitbewerber von Miraclon oder seiner Muttergesellschaft, verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften anzusehen ist oder die Geräte nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Miraclon verwendet. Wenn dem Erwerber gemäß diesem Absatz eine Lizenz für die Software erteilt wird, ist die Lizenz des Kunden für die Nutzung der Software als beendet anzusehen. Miraclon bietet dem Kunden die Deinstallation der Geräte und Software und dem Erwerber die erneute Installation und Zertifizierung der Geräte und Software zu den zum fraglichen Zeitpunkt geltenden Gebühren und Bedingungen von Miraclon an. Der Erwerber soll sich verpflichten, während der Laufzeit der Softwarelizenz die jeweils geltenden Bedingungen von Miraclon einzuhalten.

12. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung.

12.1. Die Vereinbarung tritt ab dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und gilt während der Anfangslaufzeit fortwährend, sofern und bis sie von einer der beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich zum Ende der Anfangslaufzeit oder jederzeit danach gekündigt wird.

12.2. Die anfängliche Support-Laufzeit für die Erbringung von Support-Leistungen (und Support-Pläne und/oder Software-Support-Lizenzen diesbezüglich) gilt ab dem im Anhang „Support-Leistungen“ festgelegten Support-Anfangsdatum bis zu dem im Anhang „Support Leistungen“ festgelegten Enddatum. Wenn die automatische Verlängerungsoption im Anhang „Support-Leistungen“ gewählt wurde, werden die Support-Leistungen nach dem Enddatum automatisch für die Dauer von zwölf (12) Monaten zu dem im Anhang „Support-Leistungen“ angegebenen Gebühr verlängert (vorbehaltlich der in Absatz 8.3 beschriebenen Preiserhöhungen), es sei denn, dass der Kunde Miraclon über die Nichtinanspruchnahme der Verlängerungsoption unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten vor dem Ende der anfänglichen Support-Laufzeit oder eines Durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden kann Miraclon die Vereinbarung sofort beenden oder die Lieferung von Produkten sofort einstellen, wenn (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Miraclon oder dem die Geräte oder die Software finanzierenden Kreditinstitut innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fälligkeitsdatum nicht nachkommt, (ii) vom oder gegen den Kunden ein Konkurs - oder Insolvenzverfahren, einschließlich der Ernennung eines Konkursverwalters, eingeleitet wird, (iii) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung der Vereinbarung oder dieser AGB von Miraclon verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung abstellt und/oder (iv) vergleichbare Ereignisse mit den gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Auswirkungen wie in den vorstehenden Absätzen oder Angelegenheiten nach geltendem Recht auftreten. Von dieser Kündigung bleiben die erworbenen Rechte der Parteien unberührt. Gemäß Absatz 10.1 kann Miraclon allerdings ausstehende Bestellungen stornieren, die Geräte und nicht bezahlte Verbrauchsmaterialien wieder in Besitz nehmen und haftet nicht für etwaige kündigungsbedingte Schäden oder Entschädigungsansprüche.

12.3. Wenn der Kunde einen Warenauftrag aus irgendeinem Grund vor dem Versand storniert, hat Miraclon das Recht, mindestens zehn Prozent (10%) des Werts des stornierten Auftrags und zusätzliche Kosten, die Miraclon entstanden sind, einzubehalten oder in Rechnung zu stellen.

13. Beschränkung des Weiterverkaufs von Produkten.

Der Kunde erklärt, dass er die Produkte als professioneller Endnutzer erwirbt. Sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist, dürfen die Produkte nur für interne Geschäftszwecke und nicht für den Weiterverkauf verwendet werden. Miraclon behält sich das Recht vor, Bestellungen von Produkten abzulehnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde die Produkte weiterverkaufen möchte. Jeder glaubwürdige Nachweis über den Weiterverkauf der Produkte durch den Kunden gilt als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung.

14. Vertraulichkeit.

14.1. Die empfangende Partei darf erhaltene vertrauliche Information nur zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bedingungen der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon verwenden.

14.2. Die empfangende Partei verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gegenüber Dritten offenzulegen. Sie darf diese vertraulichen Informationen jedoch gegenüber ihren Mitarbeitern, professionellen Beratern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern offenlegen, allerdings nur in dem Umfang, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Vereinbarung und diesen AGB von Miraclon notwendig ist. Die empfangende Partei trägt dafür Sorge, dass Dritte, denen gegenüber sie die vertraulichen Informationen offenlegt, über die Vertraulichkeit dieser Informationen informiert werden und zur Geheimhaltung zu den gleichen Bedingungen wie in diesen AGB von Miraclon verpflichtet sind.

14.3. Die Bestimmungen in diesem Absatz 14 gelten nicht für vertrauliche Informationen:

14.3.1. die ohne eine Verletzung der Vereinbarung oder dieser AGB von Miraclon seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden;

14.3.2. die sich vor ihrem Erhalt von der offenlegenden Partei durch schriftliche Aufzeichnungen nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden und die sie vorher nicht von der offenlegenden Partei oder einem Dritten in ihrem Namen unter Auflage einer Geheimhaltungspflicht erhalten hat;

14.3.3. die die empfangende Partei durch schriftliche Aufzeichnungen nachweislich ohne Einschränkung in Bezug auf ihre Nutzung oder Offenlegung von einem Dritten, der sie rechtmäßig besitzt und rechtmäßig offenlegen darf, erhalten hat;

14.3.4. die von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Zugriff auf diese vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder

14.3.5. die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen.

14.4. Die Bestimmungen in diesem Absatz 14 bleiben auch nach dem Ablauf oder der Kündigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Ablauf- oder Kündigungsdatum der Vereinbarung weiterhin gültig.

15. Geistiges Eigentum.

15.1. Ohne die schriftliche Genehmigung von Miraclon darf der Kunde Marken von Miraclon nicht verwenden. Keine Bestimmung in der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon ist als stillschweigende Genehmigung zu verstehen.

15.2. Miraclon ist Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums an den Waren (es sei denn, dass ein Lieferant von Miraclon Inhaber dieser Rechte ist) und behält sich diese Rechte beim Verkauf der Waren vor. Der Kunde darf Rechte, Vollmachten, Vorrechte und Befreiungen, die dem Inhaber von

Rechten geistigen Eigentums an den oder in Verbindung mit den Waren übertragen wurden, nicht ausüben oder vorgeben auszuüben. Dies schließt das Recht, auf Schadenersatz zu klagen, oder andere Rechtsmittel in Bezug auf eine Verletzung ein. Der Kunde darf keine Verbrauchsmaterialien verwenden, die nach Ansicht von Miraclon möglicherweise oder tatsächlich Miraclons geistige Eigentumsrechte verletzen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist Miraclon berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen und vom Kunden Schadenersatz zu verlangen.

15.3. Miraclon verteidigt den Kunden gegen jeden Klagegrund, wonach die Waren geltende Patente in dem Land, in das die Waren geliefert wurden, verletzen, sofern Miraclon umgehend benachrichtigt wird, Informationen und Hilfe erhält und die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und/oder alle Entscheidungen für eine Einigung oder einen Vergleich hat, einschließlich aller zugehörigen Verhandlungen. Diese Bestimmung schließt Ansprüche in Bezug auf Waren aus, die nicht von oder für Miraclon hergestellt wurden, die in Kombination mit Geräten oder Software verwendet wurden, die nicht von oder für Miraclon hergestellt wurden, die auf andere als die von Miraclon angegebene Weise oder für einen anderen Verwendungszweck verwendet wurden, die speziell nach den Spezifikationen oder Designwünschen des Kunden hergestellt wurden oder die nach der Lieferung geändert wurden.

15.4. Wenn bei qualifizierenden Produkten eine Patentverletzung festgestellt wird und eine weitere Verwendung nach geltendem Recht nicht zulässig ist, (i) erwirkt Miraclon auf eigene Kosten und nach eigener Wahl für den Kunden das Recht zur weiteren Verwendung der Waren, (ii) ersetzt die verletzenden Waren durch nicht verletzende Waren, (iii) ändert die Waren so, dass sie das Patent nicht mehr verletzen oder (iv) entfernt die Waren und erstattet den gezahlten Kaufpreis, abzüglich eines angemessenen Abschreibungswerts für die Nutzung.

16. Datenschutz.

16.1. Beide Parteien erkennen an, dass sie zur Erbringung der herein genannten Dienstleistungen der anderen Partei unter Umständen personenbezogene Daten bereitstellen. Beide Parteien erklären und versichern, dass diese personenbezogenen Daten nach geltendem Recht erhoben wurden und dass sie befugt sind, diese Daten der anderen Partei bereitzustellen. Beide Parteien verarbeiten personenbezogene Daten, wie nach geltendem Recht notwendig oder zulässig.

16.2. Jede Partei versichert, dass sie ihre Pflichten gemäß den lokalen, für sie einem bestimmten Land gültigen Datenschutzvorschriften („**Datenschutzvorschriften**“), einschließlich (ohne Einschränkung) der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, jederzeit erfüllen wird. Zur Klarstellung sei Folgendes angemerkt: Der Kunde (und seine verbundenen Unternehmen) fungieren als Datenverantwortliche (gemäß der Definition dieses Begriffs in den Datenschutzvorschriften). Miraclon, seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragsverarbeiter fungieren als Auftragsverarbeiter.

16.3. Wenn eine Partei Kenntnis von einer Sicherheitsverletzung (gemäß der Definition in den Datenschutzvorschriften) erhält, d. h. eines Umstands, der die Sicherheit, Vertraulichkeit oder Integrität der personenbezogenen Daten der anderen Partei gefährdet („Vorfal“), dann ergreift diese Partei angemessene Maßnahmen, um den Vorfall zu untersuchen und seine Auswirkungen einzudämmen. Gemäß den Datenschutzvorschriften informiert die Partei, die von der Sicherheitsverletzung Kenntnis erlangt, die andere Partei umgehend, damit diese ihr Reaktionsprogramm zügig umsetzen kann.

16.4. Der Kunde ermächtigt Miraclon, die Dienste seiner verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmen auch für die Verarbeitung, das Hosting und die Speicherung der Daten in Anspruch zu nehmen, sofern Miraclon für die Qualität der Dienstleistungen und die Einhaltung der für Auftragsverarbeiter gültigen Datenschutzvorschriften seitens seiner verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Subunternehmer verantwortlich bleibt.

16.5. Der Kunden ermächtigt Miraclon, Geräte- und Softwaredaten (möglicherweise einschließlich personenbezogener Daten) im Sinne der Vereinbarung aus seinen Geräten zu erheben.

17. Finanzierung (sofern zutreffend).

17.1. Eigentum an finanzierten Produkten. Gemäß den Anweisungen der Finanzierungsgesellschaft geht das rechtliche Eigentum an den finanzierten Produkten nach vollständiger Bezahlung an sie oder an den Kunden über. In jedem Fall bleibt Miraclon Eigentümer der Software und gemieteten Geräte.

17.2. Recht von Miraclon auf Bezahlung für finanzierte Produkte. Sofern nichts anderes schriftlich von Miraclon vereinbart ist, zahlt der Kunde oder die Finanzierungsgesellschaft einhundert Prozent (100 %) des Produktpreises nach Abschluss der Installation der Waren.

17.2.1. Lieferung und Abnahme. Wenn die Finanzierungsgesellschaft verlangt, dass der Kunde eine Liefer- und Abnahmebescheinigung oder ein ähnliches Dokument zur Bestätigung unterzeichnet, dass die finanzierten Produkte geliefert und installiert wurden und in Betrieb sind („Liefer- und Abnahmebescheinigung“), unterzeichnet der Kunde diese Bescheinigung innerhalb von drei (3) Tagen nach Abschluss der Installation jeder Phase.

17.2.2. Nichtzahlung durch die Finanzierungsgesellschaft. Wenn die Finanzierungsgesellschaft die finanzierten Produkte aus irgendeinem Grund nicht an Miraclon bezahlt, ist der Kunde zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises an Miraclon verpflichtet und leistet diese Zahlung innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang der Benachrichtigung von Miraclon über die Nichtzahlung der Finanzierungsgesellschaft.

17.2.3. Rechtsmittel von Miraclon bei Nichtzahlung. Neben allen Rechten, die Miraclon gesetzlich, nach Billigkeitsrecht oder dieser Vereinbarung möglicherweise hat, ist die kundenseitig unterlassene Einhaltung der Bestimmungen in diesem Absatz als wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung anzusehen und kann zur Folge haben, dass Miraclon (i) die finanzierten Produkte deaktiviert, (ii) einen Software-Lizenzvertrag für die finanzierten Produkte kündigt, (iii) eine Miet- und Abhilfegebühr und/oder Zinsen gemäß seinen zum fraglichen Zeitpunkt gültigen Richtlinien und Verfahren berechnet, (iv) die Erbringung von Dienstleistungen beendet oder vorübergehend aussetzt, (v) die finanzierten Produkte wieder in Besitz nimmt und (vi) nach eigener Wahl eine Abtretung der Finanzierungsdokumente von der Finanzierungsgesellschaft gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr annimmt, um seine vertraglichen Rechte gegen den Kunden auszuüben.

17.3. Pflichten des Kunden. Unter keinen Umständen entbinden die Bedingungen in den Dokumenten der Finanzierungsgesellschaft den Kunden von der Erfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

18. Sonstige Bestimmungen.

18.1. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Beide Parteien stimmen zu, alle wesentlichen Bestimmungen nach geltendem Recht jederzeit einzuhalten. Die vorstehende Bestimmung schließt ausdrücklich alle geltenden Rechtsvorschriften zur Bestechungs- und Betrugsbekämpfung ein, wie u. a. den Bribery Act von 2010 (Großbritannien), den Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (USA) und alle weiteren für die Parteien geltenden Rechtsvorschriften und Gesetze zur Bekämpfung von Betrug, Korruption, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

18.2. Abtretung/Änderungskontrolle. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Miraclon, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Kunde seine Pflichten gemäß der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon weder abtreten noch die Erbringung einer Leistung delegieren oder in Unterauftrag vergeben oder einer Änderungskontrolle zustimmen bzw. eine Änderungskontrolle gestatten. Miraclon kann (i) seine Rechte und Pflichten gemäß der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon in Verbindung mit dem Verkauf des Unternehmens oder von Vermögenswerten, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, oder in Verbindung mit der Veräußerung/Lizenzierung/Lieferung der Produkte ganz oder teilweise abtreten, (ii) seine Rechte und Pflichten gemäß der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon ohne Einschränkung an eigene verbundene Unternehmen ganz oder teilweise abtreten, (iii) die Erfüllung seiner Pflichten als Unterauftrag vergeben oder (iv) seine Pflichten ohne Einschränkung durch eigene verbundene Unternehmen erfüllen.

18.3. Höhere Gewalt. Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für Verluste, Schäden, Beschlagnahme oder Verzögerungen oder im Falle, dass ihre Erfüllung aus Gründen, die außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegen, kommerziell unmöglich ist, wie unter anderem Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfe oder Arbeitskräftemangel, Aufruhr, Revolution, Mobilisierung, Krieg, Epidemie, Pandemie, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von benötigten Materialien, Produktionsanlagen oder Transportmitteln, Arbeitsschwierigkeiten, Maschinenausfälle, Unfälle, Feuer, Überschwemmungen oder Stürme, Versagen von Lieferanten, Naturkatastrophen, Sabotage, zivile Unruhen, staatlich auferlegte Beschränkungen oder verhängte Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, geltendes Recht, unmögliche Beschaffung von Materialien,

Hardware oder Transportmitteln, falsche, verspätet erhaltene oder unvollständige Spezifikationen, Zeichnungen oder Daten von der anderen Partei oder Dritten (zusammen als „**höhere Gewalt**“ bezeichnet). Bei Leistungsverzug aufgrund von höherer Gewalt verlängern sich die in der Vereinbarung oder diesen AGB von Miraclon festgelegten Fristen um den Zeitraum, der zum Ausgleich des Verzugs vernünftigerweise notwendig ist.

18.4. Sanktionen/Ausfuhrkontrolle. Der Kunden ist zur Einhaltung aller für ihn geltenden Sanktionen sowie Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften verpflichtet.

18.5. Ergänzungen, Änderungen. Alle Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung oder dieser AGB von Miraclon bedürfen der Schriftform und sind von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen; andernfalls sind sie wirkungslos.

18.6. Verzicht. Die unterlassene oder verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch Miraclon stellt keinen Verzicht darauf oder auf das Recht auf eine spätere Durchsetzung dar.

18.7. Salvatorische Klausel. Sollte ein Teil der Vereinbarung oder dieser AGB von Miraclon für ungültig oder undurchsetzbar befunden werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

18.8. Zusicherungen. Die Bedingungen der Vereinbarung und diese ABG von Miraclon treten an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Entwürfe, Verträge, Regelungen, Vereinbarungen und Gespräche zwischen den Parteien oder ihren Beratern. Beide Parteien erkennen an, dass sie sich bei Abschluss der Vereinbarung nicht auf frühere Mitteilungen zwischen ihnen berufen und Rechtsmittel diesbezüglich geltend machen. Durch keine Bestimmung in diesem Absatz wird die Haftung für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung beschränkt oder ausgeschlossen.

18.9. Durchsetzung. Beide Parteien haften für sämtliche Kosten (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und sonstiger Rechtskosten), die der anderen Partei (i) in Verbindung mit der Einziehung von Außenständen und (ii) bei der gerichtlichen Durchsetzung der Bedingungen der Vereinbarung und/oder dieser AGB von Miraclon entstehen.

18.10. Mitteilungen. Alle gemäß der Vereinbarung notwendigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie persönlich ausgehändigt oder an die in der Überschrift der Vereinbarung angegebene Adresse oder eine andere von der betreffenden Partei mitgeteilte Adresse wie in diesem Absatz festgelegt elektronisch oder per Kurier gesendet werden, und gelten als persönlich oder per Kurier oder zwei (2) Tage nach ihrem elektronischen Versand zugestellt.

18.11. Abschluss der Vereinbarung. Die Vereinbarung wird auf elektronischem Weg abgeschlossen. Die Vereinbarung tritt am Datum des Inkrafttretens nach Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter beider Parteien in Kraft.

18.12. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten sowie deren Auslegung unterliegen belgischem Recht. Beide Parteien erkennen hiermit die ausschließliche Rechtsprechung der belgischen Gerichte an, wobei jede Partei berechtigt ist, Urteile oder Entscheidungen der belgischen Gerichte in einem anderen Land durchzusetzen. Miraclon kann ein Verfahren bei jedem zuständigen Gericht einleiten. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (1980) wird ausgeschlossen.